

Kantonales fakultatives Referendum

2'000 im Kanton Thurgau wohnhafte, stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger können eine Volksabstimmung über Gesetze sowie Beschlüsse des Grossen Rates über Staatsverträge und Konkordate verlangen. Ebenso können sie eine Volksabstimmung über Beschlüsse, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken vorsehen, verlangen. Die Frist zum Sammeln der notwendigen Unterschriften beträgt drei Monate seit der Veröffentlichung der Gesetze oder Beschlüsse (§ 22 und § 23 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Thurgau [KV; RB 101]).

Gesetze und Beschlüsse des Grossen Rates, die der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, werden von der Staatskanzlei im kantonalen Amtsblatt, unter Angabe der Frist, innert der eine Volksabstimmung verlangt werden kann, veröffentlicht (§ 85 Abs. 1 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht [StWG; RB 161.1]). Das Verfahren von der Unterzeichnung der Unterschriftenliste bis zur Feststellung des Zustandekommens des Referendumsbegehrens richtet sich nach den Bestimmungen über die Volksinitiative gemäss § 73 bis § 77 StWG (§ 87 StWG). Im Gegensatz zu Kantonalen Volksinitiativen kann ein Referendumsbegehren nach Einreichung bei der Staatskanzlei nicht mehr zurückgezogen werden (§ 86 Abs. 3 StWG).

2/4

1 Kantonales Referendum _____

Die Stimmberechtigten der unten aufgeführten Gemeinde, die sich auf dieser Unterschriftenliste eingetragen haben, reichen hiermit gestützt auf § 22 / § 23 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101) ein Referendum ein:

2 *Referendumstext: Gesetz, die Änderung des Gesetzes oder den Beschluss des Grossen Rates vom*

3 Wer dieses Volksbegehren unterstützt, muss sich auf der Unterschriftenliste gut leserlich eintragen und eigenhändig unterzeichnen. Stimmberechtigte dürfen sich nur einmal auf einer Unterschriftenliste eintragen. Pro Unterschriftenliste müssen alle Unterzeichneten in der gleichen Gemeinde Wohnsitz haben und stimmberechtigt sein.

4 Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht, insbesondere durch Hinzufügen, Ändern oder Streichen von Unterschriften, oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich nach Art. 281 und Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311) strafbar.

5 Postleitzahl: _____ Politische Gemeinde: _____

Name, Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1				
2				
3				
4				
5				

7 Beginn der Frist zum Sammeln der Unterschriften: _____ Ende der Frist: _____

8 Die Stimmrechtsbescheinigungen werden vom Referendumskomitee eingeholt.

9 Die zuständige Amtsstelle der oben aufgeführten Politischen Gemeinde bescheinigt, dass die _____ (Anzahl) Unterzeichneten in der Gemeinde stimmberechtigt sind.

Datum: _____ Amtsstelle: _____

10 *Vollständige Adresse der Mitglieder des Referendumskomitees*

11 Ganz oder teilweise ausgefüllte Unterschriftenlisten sind bis spätestens _____ einzusenden an:
Adresse Referendumskomitee _____

Rechtliche und formelle Hinweise zum Kantonalen fakultativen Referendum

1 Titel des Referendums (*empfehlenswert*)

Die Unterschriftenliste hat den Hinweis zu enthalten, dass es sich um ein kantonales Referendum handelt. Es empfiehlt sich, zusätzlich zum Hinweis betreffend Kantonales Referendum, ein kurzer prägnanter Kurztitel zu wählen. Dieser Kurztitel darf weder irreführend sein, zu keiner Verwechslung Anlass geben noch kommerzielle Werbung oder persönliche Werbung enthalten.

2 Referendumstext (*zwingend*)

Auf jeder Unterschriftenliste sind der Titel und das Datum des Gesetzes oder des Beschlusses aufzuführen (§ 86 Abs. 1 StWG). Sowohl Titel und Datum können dem kantonalen Amtsblatt entnommen werden. Es gilt darauf zu achten, dass der amtliche Titel des Gesetzes oder des Beschlusses verwendet wird.

3 Eintrag in der Unterschriftenliste (*zwingend*)

Die stimmberechtigte Person muss die Unterschriftenliste eigenhändig unterzeichnen. Die weiteren Angaben zur Feststellung der Identität der unterzeichneten Person müssen leserlich sein. Unterzeichnet die stimmberechtigte Person das Referendum mehrmals, so hat dies die Ungültigkeit der betroffenen überzähligen Unterschriften zur Folge (§ 87 i.V.m. § 73 StWG).

4 Strafbarkeitshinweis (*zwingend*)

Der Strafbarkeitshinweis auf die Artikel 281 und 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Vergehen gegen den Volkswillen) muss zwingend auf der Unterschriftenliste aufgeführt werden (§ 86 Abs. 2 Ziff. 5 StWG).

5 Politische Gemeinde (*zwingend*)

Pro Unterschriftenliste müssen alle Unterzeichneten in der gleichen Gemeinde Wohnsitz haben und stimmberechtigt sein (§ 86 Abs. 2 Ziff. 1 StWG). Es ist für jede einzelne Gemeinde eine oder mehrere Unterschriftenlisten zu führen.

6 Angaben der unterzeichneten Person (*zwingend*)

Die notwendigen Angaben zur Feststellung der Identität der Unterzeichneten wie Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse müssen leserlich ausgefüllt werden (§ 86 Abs. 2 Ziff. 2 und § 87 i.V.m. § 73 Abs. 2 StWG).

7 Fristen für die Unterschriftensammlung (*empfehlenswert*)

Die Frist zum Sammeln der Unterschriften beginnt mit dem Datum der Veröffentlichung des Gesetzes oder Beschlusses im Amtsblatt. Die Frist zum Sammeln der Unterschriften beträgt drei Monate (§ 22 und § 23 Abs. 2 KV).

8 Einholen der Stimmrechtsbescheinigung (*empfehlenswert*)

Es empfiehlt sich auf der Unterschriftenliste den Vermerk anzubringen, dass die Stimmrechtsbescheinigung vom Referendumskomitee eingeholt wird.

9 Stimmrechtsbescheinigung durch die Gemeinden (*zwingend*)

Die Unterschriftenlisten sind rechtzeitig vor Ablauf der Sammelfrist der bezeichneten Gemeinde zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Unterzeichneten zuzustellen. Die zuständige Gemeinde bescheinigt kostenlos die Anzahl der gültigen Unterschriften

und sendet die überprüften Unterschriftenlisten innert fünf Arbeitstagen an das Referendumskomitee zurück. Massgebend für die Stimmrechtsbescheinigung ist der Zeitpunkt des Eintreffens der Unterschriftenliste bei der Gemeinde. Bei Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung sind die beanstandeten Unterschriften mit einem Stichwort zu begründen (§ 87 i.V.m. § 74 StWG und § 44 StWV).

10 Mitglieder des Referendumskomitees (*empfehlenswert*)

Es empfiehlt sich, Namen, Vornamen und die vollständige Adresse der Mitglieder des Referendumskomitees auf jeder Unterschriftenliste anzubringen. Im Hinblick mit dem Verkehr der Staatskanzlei und anderen Behörden empfiehlt es sich, jene Mitglieder des Referendumskomitees klar zu bezeichnen, die ermächtigt sind, im Auftrag des Komitees zu handeln (z.B. Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat).

11 Rücksendeadresse (*zwingend*)

Auf jeder Unterschriftenliste ist eine Adresse anzugeben, an die die Unterschriftenliste zurückzusenden ist (§ 86 Abs. 2 Ziff. 4 StWG).